

Mögliche Instrumente zum Ausgleich der Marktmacht von Kfz-Herstellern am Beispiel Österreich

XXVI. Atelier de la Concurrence
12.12.2017

Vorbemerkungen (1)

- Thema „wirtschaftliches Machtgefälle“ seit Langem präsent
 - Kfz-Handel
 - Lebensmitteleinzelhandel
- Lösungsansätze in diversen Rechtsbereichen
 - Kartellrecht
 - Zivilrecht/Handelsrecht
 - Lauterkeitsrecht
 - Soft Law

Vorbemerkungen (2)

- **ABER,**
 - Diskussion vielfach auf abstraktem Niveau
 - Wenig konkrete Fälle
 - Kaum Entscheidungen

- Keine Patentlösungen
- Keine abschließenden Bewertungen

Ausgangspunkt KFZ-Bereich

- Inkrafttreten der KFZ-GVO 1400/2002
 - Umgestaltung der Vertriebssysteme
 - Neuwagen: Faktisch nur quantitativer-qualitativer Selektivvertrieb gewählt
 - After-Sales: Nur qualitativer Selektivvertrieb möglich
 - Spürbare Verschärfung der Selektionskriterien
 - Abgrenzung qualitativ/quantitativ
 - Alle wollen „Premium“-Marken sein

Händlerbeschwerden (1)

- Händlerschaft organisiert in
 - Markenvereinen
 - Bundesgremium des Fahrzeughandels
- Lobbying gegenüber
 - Ministerien
 - EU-Institutionen
 - Bundeswettbewerbsbehörde

Händlerbeschwerden (2)

- Themen mit BWB
 - Abhängigkeit
 - Einseitige Gestaltungsrechte
 - Überzogene Standards
 - Handelsspannen
 - Gewährleistungsvergütung
 - Unfairer Wettbewerb durch Importeur
 - Verdacht der Bevorzugung eigener Betriebe

Kartellrecht – Rechtsgrundlagen – KartG

Marktbeherrschung

§ 4 (1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat [..]

[..]

(3) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine **im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung** hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die **Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen** sind.

- „Relative Marktmacht“
 - Strengere nationale Vorschrift iSv Art 3 Abs 2 VO 1/2003 ?
 - Nach hM kein eigener Tatbestand, sondern
 - Konkretisierung des Abs 1 (Fehlen wirksamen Wettbewerbs)

Kartellrecht – Judikatur – KFZ-Bereich (1)

- OGH als KOG vom 14.6.1993 (Okt 3/93)
 - Überraschende Marktstellung des Importeurs bejaht
 - Abgrenzung eines markenspezifischen relevanten Marktes
 - Markenhändler können ihren Bedarf nur bei jeweiligem Importeur decken → dieser beherrscht daher den Markt
 - Markenwechsel mit schwerwiegenden betriebswirtschaftlichen Nachteilen verbunden
 - Markenspezifisches Werkzeug
 - Markenspezifische Kenntnisse
 - Kundenstock

Kartellrecht – Judikatur – KFZ-Bereich (2)

- OGH vom 15.10.2002 (Zivilverfahren; 4 Ob 187/02g)

Zur Marktbeherrschung:

- Schwerwiegende betriebswirtschaftliche Nachteile nicht erst bei Existenzbedrohung, sondern bereits bei
 - massiven Umsatzeinbußen
 - Verlust eines erheblichen Teils der Kundschaft
- Abhängigkeit eines Handelsunternehmens von der Belieferung mit einem bestimmten Warensortiment (Markenartikel)
- Ausweichmöglichkeiten
 - Gibt es auf dem relevanten Markt alternative Bezugs- (oder Absatz-)möglichkeiten?

Kartellrecht – Judikatur – KFZ-Bereich (3)

- OGH vom 15.10.2002 (Zivilverfahren; 4 Ob 187/02g)

Zur Missbräuchlichkeit:

- Abwägung der einander widerstrebenden Interessen
- Bedingungen für Vertragsabschluss nicht gerechtfertigt bei
 - Bloß unternehmenseigenem Nutzen des Marktbeherrschers
 - Entbehrlichkeit zur Zielverwirklichung
 - Unbilliger Beschränkung der Handlungsfreiheit
- Geschäftsbedingungen werden regelmäßig missbilligt bei
 - Einseitiger Verteilung der Vorteile und Risiken eines Rechtsgeschäfts zugunsten des Marktbeherrschers

Kartellrecht – Offene Fragen

- Ist ein Importeur jedenfalls als Marktbeherrscher anzusehen?
 - Unterschiedlich starke Marken (Zulassungen 01-10/2017)
 - VW-Konzern (33,4% Marktanteil)
 - vs
 - Ssang Yong (108 Zulassungen)
 - Inhomogene Händlerstruktur
 - Händler mit < 100 Neuwagen/Jahr
 - vs
 - Pappas, Denzel, AVAG, etc (Multimarken, zahlreiche Standorte, zT international, weitere Aktivitäten)

Lauterkeitsrecht – Nahversorgungsg (1)

- Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
 - Sollte ursprünglich dem „Greißlersterben“ durch Aufkommen großer Handelsketten entgegenwirken
 - Allgemeine Schutzvorschriften
 - Förderung des Leistungswettbewerbs
 - Erhalt des Wettbewerbsbestands von KMU
 - Gesetzesmaterialien zu Novelle BGBl I Nr. 56/2017
 - Europäische Initiativen iZm Ungleichgewichten in der Lieferkette
 - Mangelnde Klarstellungen
 - „Angstfaktor“ des wirtschaftlich Unterlegenen
 - KFZ-Handel hinsichtlich besonderer Ausstattungen explizit erwähnt

Lauterkeitsrecht – Nahversorgungsg (2)

Kaufmännisches Wohlverhalten

§ 1 (1) Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

(2) Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstiger Leistungen, auch von Rabatten, Sonderkonditionen, **besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen***, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen.

*eingefügt durch BGBl I Nr. 56/2017

- Machtgefälle, aber keine Marktbeherrschung nötig
- Interessensabwägung (Sachgerechtigkeit, Angemessenheit)
- Keine Entscheidungspraxis

Positionspapier der BWB (1)

- Ausgangspunkt: Fallbeispiele Händler
 - Keine Prüfung der Sachverhalte
 - Keine Prüfung der Kosten-/Erlösstruktur
- Versuch einer groben Einordnung
 - Richtschnur für Interessensabwägung
 - Einzelfallbeurteilung erforderlich
 - Marktbeherrschung
 - Sachliche Rechtfertigung

Positionspapier der BWB (2)

- **Investitionen**

- Architektur, Innenausstattung, CI-Elemente, Werkstatteinrichtung

✓ Legitimes Interesse an einheitlichem Auftritt und fachgerechter Leistungserbringung

VS

✓ Betriebswirtschaftliche Händlerinteressen

- Investitionszyklus – übliche Abschreibungsdauer
- Investitionshöhe – Ertragschancen
- Kaufmännisch unvertretbare Handlungen

Positionspapier der BWB (3)

- Vergütung von Leistungen
 - Gewährleistung, Boni, Kundenzufriedenheit
 - ✓ Standardisierte Abwicklung, Anreizsysteme
- VS
- ✓ Planbarkeit, Transparenz, Schutz vor Kostenwälzung
 - Systematische Überwälzung von Kosten
 - Verletzung von Formvorschriften → Anspruchsverlust
 - Willkürelemente

Positionspapier der BWB (4)

- **Bezugsbindungen - Kopplung**
 - Vorgegebene Bezugsquellen für nicht vertragsgegenständliche Waren/Leistungen
 - Preise halten Drittvergleich nicht stand
- **Direktverkäufe – Margin Squeeze**
 - Integrierter Marktbeherrscher verkauft an Händler und Endkunden
 - Preisdifferenz erlaubt gleich effizientem Händler keinen Verkauf ohne Verlust auf Endkundenstufe

Positionspapier der BWB (5)

- **Fazit**
 - Marktbeherrschung vorausgesetzt könnten die dargestellten Praktiken im Einzelfall als missbräuchlich zu qualifizieren sein
 - Kartellrecht schützt aber nicht eine bestimmte Vertriebsstruktur
 - Angemessenheitsprüfung nach § 1 NVG folgt ähnlichen Kriterien
 - Schutz von KMU als explizites Gesetzesziel

Handelsrecht

- UGB

Investitionsersatz

§ 454 (1) Ein Unternehmer, der an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundener Unternehmer oder als selbständiger Handelsvertreter (§ 1 HVertrG) teilnimmt, hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer Anspruch auf Ersatz von Investitionen, die er nach dem Vertriebsbindungsvertrag für einen einheitlichen Vertrieb zu tätigen verpflichtet war, soweit sie bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind.

- Entfall bei Kündigung aus wichtigem Grund
 - Keine Entscheidungspraxis bekannt
- Judikatur
 - Ausgleichsanspruch (§ 24 HVertrG analog)
 - Zuführung von Kunden

Zivilrecht - KraSchG

- Kraftfahrzeugsektor – Schutzgesetz
 - Übernahme von Schutzbestimmungen aus der KFZ-GVO 1400/2002
 - Kündigungsfristen
 - Übertragung des Vertrags
 - Außergerichtliche Streitbeilegung
 - Garantie-/Gewährleistungsvergütung
 - Ersatz des notwendigen und nützlichen Aufwands
 - Rückverkaufsrecht

Sonstiges

- Rechtsdurchsetzung
 - Verfahrensdauer
 - Prozessrisiko

- Wohlverhaltenskodex Handel (geplant)
 - Primär Lebensmittelhandel
 - Verallgemeinerungsfähige Aussagen?



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Alexander Koprivnikar
Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2
1030 Wien
www.bwb.gv.at